

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden  
für den „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden“ vom 18. Januar 2001  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2001 (Dresdner Amtsblatt Nr. 4/01),  
zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 19. April 2018 in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 4. Mai 2018 (Dresdner Amtsblatt Nr. 18/18)**

*Aufgrund der §§ 4 und 95 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist und aufgrund der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Änderungssatzung beschlossen:*

**§ 1**

§ 1 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden“ alte Fassung (a. F.) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1**

**Rechtsform und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden wird als wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne der §§ 95 Abs. 1 Nr. 2 und 95 a Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden“.

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

## **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den xxxxxxxxxx

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister